

BWGV • Postfach 10 54 43 • 70047 Stuttgart

An alle
Raiffeisen-Warengenossenschaften und
gewerblichen Waren- und
Dienstleistungsgenossenschaften

Mitglieder-Information 2020 / GW-016 RW-020

Fristgerechte Offenlegung des festgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts - Offenlegung auch wenn noch keine Ergebnisverwendung beschlossen ist.

Relevant für: Vorstand, Aufsichtsrat

- **Soweit in 2020 keine Generalversammlung stattfinden kann, sollte die Feststellung des Jahresabschlusses durch den Aufsichtsrat erfolgen, damit eine fristgerechte Offenlegung erfolgen und Ordnungsgelder vermieden werden können**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Vermeidung von Offenlegungsverstößen sowie Ordnungsgeldern wollen wir Ihnen nachfolgend die aktuellen Rahmenbedingungen und Handlungsalternativen darlegen.

Die nachfolgenden, für Kapitalgesellschaften geltenden Rechtsgrundlagen, gelten i.V.m. mit § 339 HGB ebenfalls für Genossenschaften.

Gem. § 325 HGB ist innerhalb **eines Jahres nach Bilanzstichtag der festgestellte Jahresabschluss** und soweit gesetzlich vorgeschrieben der Lagebericht in elektronischer Form beim Bundesanzeiger zur Offenlegung einzureichen. In der Regel erfolgt die Feststellung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung in der Generalversammlung.

Soweit das Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr entspricht und in 2020 keine Generalversammlung stattfinden kann, sollte der Jahresabschluss entsprechend den Erleichterungen des „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (Artikel 2, § 3 Genossenschaften) durch den Aufsichtsrat festgestellt und unverzüglich zur Veröffentlichung bzw. Hinterlegung eingereicht werden.

**Information
2020 / GW-016
2020 / RW-020**

**Baden-Württembergischer
Genossenschaftsverband e. V.**

GENO-Haus Stuttgart

Axel Ost
Prüfung Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften

Fon 0711 222 13-14 01
Fax 0711 222 13-29 73 84
Mobil: 01 71 / 2 65 09 65

axel.ost
@bwgv-info.de

Christoph Rimpp
Prüfung Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften

Fon 0711 222 13-2654
Fax 0711 222 13-29 7525
Mobil: 01 71 / 8 65 84 10

christoph.rimpp
@bwgv-info.de

29.10.2020

**EIN GEWINN
FÜR ALLE**
Die Genossenschaften

GENO-Haus Stuttgart
Heilbronner Straße 41
70191 Stuttgart
Fon 0711 222 13-0
Postfach 10 54 43
70047 Stuttgart

www.wir-leben-genossenschaft.de

Die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung ist weiterhin der General-/Vertreterversammlung vorbehalten.

Bei mittelgroßen (§ 267 Abs. 2 HGB) und großen Unternehmen (§ 267 Abs. 3 HGB) ist der Ergebnisverwendungsvorschlag oder -beschluss im Anhang (§ 285 Nr. 34 HGB) anzugeben. Soweit bei **mittelgroßen** und **großen** Genossenschaften der durch den Aufsichtsrat festgestellte Jahresabschluss (lediglich **mit Ergebnisverwendungsvorschlag**) offengelegt wird, ist nach dem **Beschluss über die Ergebnisverwendung** durch die General-/Vertreterversammlung - auch wenn dieser erst in 2021 gefasst wird - dieser ebenfalls offenzulegen (§ 325 Abs. 1b HGB).

Dies gilt auch dann, wenn der Ergebnisverwendungsbeschluss dem ursprünglichen Ergebnisverwendungsvorschlag im Anhang entspricht. Diese mit weiteren Kosten verbundene Vorgehensweise **vermeidet** die Festsetzung von **Ordnungsgeldern**.

Die Regelungen des „COVID-19-Gesetzes“ zur Abmilderungen der COVID-19-Pandemie wurden mit Verordnung vom 20. Oktober 2020 bis 31. Dezember 2021 verlängert. Insofern sind die vorstehenden Ausführungen auch im Jahr 2021 anwendbar.

Für Genossenschaften betrifft dies insbesondere die Regelungen zur

- Beschlussfassung der Mitglieder in schriftlicher oder elektronischer Form.
- Feststellung des Jahresabschlusses durch den Aufsichtsrat.
- Möglichkeit der Leistung von Abschlagszahlungen auf ein zu erwartendes Auseinandersetzungsguthaben ausgeschiedener Mitglieder sowie eine zu erwartende Dividendenzahlung (in den Grenzen des § 59 AktG).
- Verbleib von Mitgliedern des Vorstands und Aufsichtsrats nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt.
- Möglichkeit der Abhaltung von Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen im Umlaufverfahren, in Textform oder als Telefon- oder Videokonferenz, auch wenn hierfür keine Grundlage in der Satzung oder Geschäftsordnung besteht.

Die Einreichung der Jahresabschlüsse erfolgt beim Bundesanzeiger. Die Verfolgung von Offenlegungsverstößen liegt in der Hand des Bundesamtes für Justiz. Auf dessen Anforderung meldet der Bundesanzeiger zum Zeitpunkt der Anforderung noch ausstehende Jahresabschlüsse. Insofern wurden in der Vergangenheit auch Jahresabschlüsse, die erst Anfang des Jahres beim Bundesanzeiger eingegangen sind, noch berücksichtigt. Allerdings ist festzustellen, dass die Anforderung des Bundesamtes für Justiz tendenziell jedes Jahr etwas früher erfolgt.

Soweit Jahresabschlüsse zum 31.12.2019 noch nicht festgestellt wurden, sollten diese zur Vermeidung von Offenlegungsverstößen und etwaigen Ordnungsgeldern **umgehend durch den Aufsichtsrat festgestellt und beim Bundesanzeiger eingereicht werden.**

Mit freundlichen Grüßen

Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e. V.

gez. WP/StB Axel Ost

Bereichsleiter

Prüfung Waren- und

Dienstleistungsgenossenschaften

gez. WP/StB Christoph Rimpp

Prüfung Waren- und

Dienstleistungsgenossenschaften